

FMA-Richtlinie 2018/1 – Richtlinie betreffend die Anlage und Verwaltung von Beiträgen durch die Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen

Referenz:	FMA-RL 2018/1
Adressaten:	Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen nach: <ul style="list-style-type: none">• FSAG Banken und Wertpapierfirmen nach: <ul style="list-style-type: none">• BankG
Publikation:	Website
Erlass:	16. August 2018
Inkraftsetzung:	20. August 2018
Letzte Änderung:	16. Oktober 2018
Rechtliche Grundlagen:	Art. 25 Abs. 1 FMAG; Art. 121 Abs. 8 SAG; Art. 6 Abs. 2 SAV
Anhänge:	-

I. Allgemeines

1. Grundlage

Diese Richtlinie legt im Sinne von Art. 121 ff Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) iVm Art. 6 Sanierungs- und Abwicklungsverordnung (SAV) die Grundsätze für die Bewirtschaftung der finanziellen Vermögenswerte der Anstalt für finanzmarktstabilisierende Massnahmen (folgend „Anstalt“) fest.

2. Grundsätze

Das Vermögen der Anstalt wird risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt. Bei der Anlage und Verwaltung des Vermögens ist in erster Linie darauf zu achten, dass die nominelle Werterhaltung der Mittel, deren rasche Verfügbarkeit und die Erfüllung des Anstaltszwecks (Abwicklungsfinanzierung) gewährleistet sind.

Die Kosten der Vermögensanlage werden aus dem Anlagevermögen getragen.

3. Anwendungs- und Geltungsdauer

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle im Zusammenhang mit der Beitragsverwaltung der Anstalt durchzuführenden Handlungen und Geschäfte. Sie hat bindende Wirkung und richtungsweisende Funktion für alle mit der Organisation, Durchführung und Kontrolle der Verwaltung betrauten Personen und Gremien.

Die Geltungsdauer ist unbefristet. Die Richtlinie wird einer jährlichen Überprüfung durch die FMA unterzogen und kann bei Bedarf auch unterjährig angepasst werden.

II. Anlage der verfügbaren Vermögenswerte durch die Anstalt

1. Grundsätze

Das angelegte Anstaltsvermögen wird im Interesse der Stabilität des liechtensteinischen Finanzsystems geführt. Dabei ist insbesondere auf die Sicherheit und den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Diversifikation der Vermögenswerte zu achten. Die Anlagestrategie hat eine ausreichende Liquidität im Falle einer notwendigen Abwicklungsfinanzierung zu gewährleisten. Eine Anlagestrategie ist dann als ausreichend liquid zu betrachten, wenn alle Anlageformen und -produkte innerhalb von zwei Arbeitstagen (48h) in der Abwicklungsbehörde verfügbare Barmittel umgewandelt werden können.

2. Richtlinien für die Anlage der verfügbaren Vermögenswerte

Die Anstalt hat die verfügbaren Finanzmittel des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus (mit Ausnahme der mittels unwiderruflicher Zahlungsverpflichtungen geleisteten Beiträge) gemäss folgenden Richtlinien zu veranlagen:

Kategorien	Währung	Anteil der Kategorie	Konzentrationslimite je Schuldner
Cash / Barmittel	CHF	30-100%	keine
SNB-repofähige Anleihen Basket L1 CHF	CHF	0-70%	50%
SNB-repofähige Anleihen Basket L2A CHF	CHF	0-30%	10%

Die Anstalt hat die Einhaltung dieser Richtlinien quartalsweise zu überprüfen.

III. Voraussetzungen für unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen (Art. 124 Abs. 3 SAG)

1. Grundlage

Gemäss Art. 124 iVm Art. 123 SAG kann die Abwicklungsbehörde vorsehen, dass die Beiträge an den Abwicklungsfinanzierungsmechanismus bis zu einem Anteil von 30% des jährlichen Beitrags in Form von unwiderruflichen Zahlungsverprechen geleistet werden können. Diese müssen dabei in vollem Umfang durch Sicherheiten mit niedrigem Risiko abgesichert, nicht durch Rechte Dritter belastet, frei verfügbar und ausschliesslich der Verwendung durch die Abwicklungsbehörde für die in Art. 122 Abs. 1 SAG genannten Zwecke vorbehalten sein.

2. Grundsätze

Unwiderrufliche Zahlungsverpflichtungen sollen nur bei Beitragsleistungen von Instituten zur Anwendung gelangen, deren Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmittel und gedeckter Einlagen mindestens 3 000 000 000 Franken und die Summe der Vermögenswerte mehr als 5 000 000 000 Franken beträgt.

Die Abwicklungsbehörde schreibt den Instituten jährlich die Zulässigkeit der Verwendung, den zulässigen Anteil an unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen und den zu verwendenden Mechanismus im Rahmen der Beitragserhebung zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus vor.

Der Anstalt obliegt der Abschluss der für die Verwendung des vorgeschriebenen Mechanismus erforderlichen Vereinbarungen. Sie hat sich dabei an die nachfolgenden Vorgaben bezüglich zulässige Sicherheiten zu halten.

3. Zulässige Sicherheiten

Folgende Sicherheiten sind zur Absicherung von unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen zulässig:

Sicherheitskategorien	Währung	Haircut	Anteil der Kategorie an den gesamten Sicherheiten
Cash / Barmittel	CHF	0%	0-100%
SNB-repofähige Anleihen Basket L1 CHF	CHF	5%	0-100%
SNB-repofähige Anleihen Basket L2A CHF	CHF	15%	0-30%

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat der FMA am 16. August 2018 genehmigt und tritt am 20. August 2018 in Kraft.

Die Änderungen vom 16. Oktober 2018 treten am 22. Oktober 2018 in Kraft.